



21. Wahlperiode

Drucksache **21/2390**

# HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2025

**Eilausfertigung**

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes**

**HESSISCHER LANDTAG**

17.06.2025

Plenum

**Gesetzentwurf****Fraktion der Freien Demokraten****Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes**P  
L (LVA)**A. Problem**

Das Hessische Energiegesetz (HEG) enthält seit 2022 neue Vorgaben zur verpflichtenden Installation von Photovoltaikanlagen (PV) auf landeseigenen Gebäuden (§ 9a HEG) sowie bei der Errichtung größerer, nicht-landeseigener Parkplätze (§ 12 HEG). Diese Pflichten sind mit erheblichen wirtschaftlichen, baulichen und verwaltungsseitigen Belastungen verbunden. Zahlreiche Ausnahmetatbestände und Sonderregelungen führen zu großem bürokratischem Aufwand, während der tatsächliche Klimaschutzeffekt begrenzt bleibt.

Insbesondere auf Seiten privater Vorhabenträger entstehen durch die PV-Pflicht auf Stellplätzen Investitions- und Rechtsunsicherheiten. Auch auf landeseigene Gebäude können PV-Anlagen nicht flächendeckend aufgebracht werden – etwa wegen Denkmalschutz, Dachstatik oder Nutzungskonflikten. Das ursprüngliche Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, lässt sich durch passgenaue Förderinstrumente und Investitionsanreize wirksamer erreichen. Der Fokus auf ein starres Pflichtmodell verkennt die Notwendigkeit technologieoffener, wirtschaftlich tragfähiger und lokal angepasster Lösungen.

**B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetz werden § 9a und § 12 des Hessischen Energiegesetzes ersatzlos aufgehoben. Damit entfällt die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf landeseigenen Gebäuden sowie auf neu errichteten Stellplatzflächen mit mehr als 50 (bzw. 35) Stellplätzen. Das Land Hessen setzt damit künftig auf Freiwilligkeit, Technologieoffenheit und Anreizsysteme. Damit wird die Eigenverantwortung von Bauherren und Investoren gestärkt und gleichzeitig unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Beibehaltung der bestehenden Regelung mit starren Verpflichtungen würde den bürokratischen Aufwand weiter erhöhen und Akzeptanz sowie Zielgenauigkeit der Energiewende in Hessen gefährden.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderung des Hessischen Energiegesetzes hat positive finanzielle Effekte für private Bauherren und öffentliche Hand. Durch den Wegfall der Photovoltaikpflicht auf landeseigenen Gebäuden und Parkplätzen entfällt ein erheblicher Investitionsaufwand. Auch die Umsetzungspflichten für Kommunen bei der Überwachung der PV-Pflicht auf privaten Stellplätzen sowie die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen entfallen vollständig. Dadurch sinkt der Verwaltungsaufwand deutlich.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes**

Vom

**Artikel 1****Änderung des Hessischen Energiegesetzes**

Das Hessische Energiegesetz (HEG) vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:  
§ 9 a wird insgesamt aufgehoben.
2. § 12 wird wie folgt geändert:  
§ 12 wird insgesamt aufgehoben.
3. § 13 wird wie folgt geändert:  
Der bisherige § 13 wird zu § 12.
4. § 14 wird wie folgt geändert.  
Der bisherige § 14 wird zu § 13.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **I. Allgemeiner Teil**

Mit der Novelle des Hessischen Energiegesetzes (HEG) im Jahr 2022 wurden neue gesetzliche Verpflichtungen zur Installation von Photovoltaikanlagen auf landeseigenen Gebäuden sowie auf neu errichteten Stellplatzflächen eingeführt. Ziel war es, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und zusätzliche Flächenpotenziale insbesondere im Gebäudesektor und im Bereich der Infrastruktur zu aktivieren. In der Umsetzungspraxis haben sich diese Regelungen jedoch als unverhältnismäßig, bürokratisch aufwendig und in vielen Fällen nur eingeschränkt umsetzbar erwiesen. So bestehen bei zahlreichen landeseigenen Gebäuden bauliche oder rechtliche Hürden (z. B. Denkmalschutz, Dachausrichtung, Nutzungskonflikte), die eine sinnvolle Nachrüstung mit PV-Anlagen verhindern oder nur mit erheblichem Kostenaufwand ermöglichen. Auch die geplante Nutzung von Stellplatzanlagen für PV führt zu Zielkonflikten mit städtebaulichen Anforderungen, Verkehrsführung, Sicherheitsaspekten und wirtschaftlicher Belastbarkeit – vor allem im Bereich des Handels, der Logistik und der kommunalen Planungsträger. Die Vielzahl der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen und Befreiungstatbestände belegt die grundlegende Praxisferne der Regelungen. Darüber hinaus zeigt sich, dass durch gesetzliche Pflichtregelungen kein gleichmäßiger oder effizienter Ausbau von PV erreicht wird, sondern vielmehr Investitionsverzögerungen, Genehmigungsunsicherheiten und erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen. Die bisherigen Erfahrungen in Hessen, etwa mit dem COME-Solar-Programm und bei Hochschulen oder Kulturbauten, verdeutlichen den hohen Ressourcenbedarf und die begrenzte Steuerungswirkung pauschaler gesetzlicher Verpflichtungen.

Ein zentrales Ziel dieser Gesetzesänderung ist der Abbau unnötiger Bürokratie. Die vollständige oder teilweise Befreiung von PV-Pflichten auf Antrag belastet die Bauherren ebenso wie die Genehmigungsbehörden mit zusätzlichem Aufwand, ohne dass daraus ein echter Mehrwert für die Energiewende entsteht. Die Erfahrung zeigt: Dort, wo die Installation von Photovoltaikanlagen wirtschaftlich sinnvoll ist, wird sie auch ohne gesetzliche Pflicht vorgenommen. Die Nutzung von Solarenergie liegt im Eigeninteresse vieler Vorhabenträger – insbesondere in Handel, Industrie, Wohnungswirtschaft und öffentlicher Hand – etwa zur Eigenstromversorgung oder zur Senkung laufender Betriebskosten. Staatliche Vorschriften sind damit überflüssig.

Die Änderung trägt somit nicht nur zum Bürokratieabbau bei, sondern stärkt auch die Planungsfreiheit, Investitionsdynamik und Innovationsfähigkeit privater und öffentlicher Akteure. Sie steht im Sinne einer marktwirtschaftlich orientierten, technologieoffenen und wirtschaftsfreundlichen Energiepolitik.

#### **II. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9a HEG – Aufhebung)

§ 9a regelte die verpflichtende Installation von PV-Anlagen auf landeseigenen Bestandsgebäuden und bei Neubauten ab einer Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> sowie auf landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen. Die Pflicht erwies sich als technisch und wirtschaftlich in zahlreichen Fällen nicht praktikabel. Die Verpflichtung wird aufgehoben. Förderungen bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 HEG – Aufhebung)

§ 12 führte eine PV-Pflicht für neue, nicht-landeseigene Parkplätze mit mehr als 50 Stellplätzen ein. Die Regelung betrifft insbesondere private Vorhabenträger, Handels- und Gewerbestandorte und führt zu erheblichen Investitions- und Planungshürden. Die Pflicht wird ersatzlos aufgehoben, da marktbasierende Anreize und Förderinstrumente eine zielgenauere Umsetzung ermöglichen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Wiesbaden, 17. Juni 2025**

**Der Fraktionsvorsitzende:**



**Dr. Stefan Naas**